

konkrete Situation beziehen, in der das Verbrechen begangen wurde. Der Staatsanwalt muß deshalb ständig die nationale und die internationale Situation und die Lage in seinem Wirkungsbereich verfolgen und diese Situation vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus, d. h. richtig einschätzen können. Abstrakte Darlegungen über den Charakter des Verbrechens und die politische Situation im allgemeinen können selten überzeugen⁹⁸, denn sie besagen nichts über den konkreten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der zu beurteilenden Straftat. Zu einer vollständigen Darstellung des Sachverhalts ist es auch notwendig, daß der Staatsanwalt auf die eingetretenen oder drohenden *Folgen* des Verbrechens eingeht. Oftmals werden die Folgen des Verbrechens seine Gesellschaftsgefährlichkeit besonders deutlich erkennen lassen.

Bei der Darlegung des von ihm für erwiesen gehaltenen Sachverhalts darf sich der Staatsanwalt nur auf die in der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen stützen. Nur diese kann das Gericht bei der Urteilsfindung verwerten. Auf nicht bewiesene Vermutungen oder persönliche Auffassungen des Staatsanwalts kann sich das Gericht bei seiner Entscheidung nicht stützen. Der Staatsanwalt sollte sie daher vermeiden.

Indem der Staatsanwalt den Sachverhalt schildert, gibt er zugleich eine *Einschätzung* der in der Beweisaufnahme gesammelten *Beweise*. Ist die Wahrheit der vom Staatsanwalt herangezogenen Beweistatsachen unbestritten, so bedarf es keiner besonderen Ausführungen. Liegen dagegen einander scheinbar widersprechende Beweise vor oder ergeben sich sonst Zweifel an der Zuverlässigkeit von Beweisen, so hat der Staatsanwalt eine sorgfältige *Beweiswürdigung* vorzunehmen. Diese Würdigung muß geeignet sein, alle Beteiligten von der unbedingten Richtigkeit der Feststellungen des Staatsanwalts zu überzeugen. Entsprechend seiner Stellung als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit muß der Staatsanwalt bei der Beweiswürdigung jede einseitige Betrachtungsweise vermeiden. Er hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände sorgfältig zu berücksichtigen. Nur durch eine objektive, unvoreingenommene Charakterisierung der Handlungsweise des Angeklagten wird der Staatsanwalt auf alle Anwesenden überzeugend wirken und die erzieherischen Aufgaben seines Plädoyers voll verwirklichen können.

98. vgl. Tschelzow, zit. bei Petrow in RID, 1955, Sp. 50.